

Ansage des Kardinal-Vizekanzlers, die ich am Schluss dieses Abschnitts im Wortlaut mitteile. Als n. CXVI folgt dann Formel 177, als n. CXVII die Kanzleiregeln Clemens' VI., als n. CXVIII, CXX und CXXI die Reservationsbullen = B. S. 138—140, dazwischen eingeschoben als n. CXIX ein Privileg für den Johanniter-Orden. Mit n. CXXII, der ersten Eintragung einer Urkunde Innocenz' VI., hört jede Uebereinstimmung mit B und T auf. Die Hand bleibt dieselbe, aber die nun folgende von n. CXXII—CCXV reichende Sammlung ganz weniger Urkunden Benedikts XII., aber zahlreicher Clemens' VI. und Innocenz' VI., wovon Teige S. 418 nur ganz wenige Beispiele herausgriff, steht in keiner Beziehung mehr zu den Formularen des Kanzleibuchs. Als n. CCXVI und Nachtrag von anderer Hand macht eine Reservationsbulle Urbans V. = B. S. 159 den Schluss.

Die etwas jüngere Hs. T deckt sich mit B bis zum Abschluss des Avignonesischen Formelbuchs mit n. 180.

Mit voller Sicherheit bestätigt sich dank dem Hinzutreten der beiden neuen Hss. die Erkenntnis, dass die Anlage des Avignonesischen Formelbuches in den Pontifikaten Clemens' VI. und Innocenz' VI. erfolgt ist. Wie Johann XXII. und Benedikt XII. aus Gründen, die ich schon in meinen Kanzleiordnungen S. LIII dargelegt habe, ausscheiden, so bleiben die beiden letzten Avignonesischen Päpste Urban V. und Gregor XI. ausser Betracht; denn bis hart an den Abschluss der ganzen Sammlung bis einschliesslich Formel 177 ist der Inhalt durch die sonst nur bis zu den Anfängen Innocenz' VI. mit B und T übereinstimmende älteste Hs. O gedeckt. Gerade die Eintragung der unmittelbar benachbarten Formel 178 ist für den Pontifikat Innocenz' VI. durch die starke persönliche Beziehung zum Lebensgang dieses Papstes gesichert¹; diese Feststellung entscheidet wohl auch über die Zuweisung der einzig noch verbleibenden Nachzügler n. 179 und 180.

Dietrich von Nieheim aber erhält für seine Arbeitsweise ein gutes Leumundszeugnis. Er hat das Kanzleibuch des 14. Jhs. vollständig übertragen und gute und zuverlässige Texte geboten². Zu den ganz wenigen Stücken, die

1) Vgl. Kanzleiordnungen S. LII. 2) Von T besitze ich eine vollständige Textvergleichung; aus O habe ich mir bei kurzem Aufenthalt in Rom 1901 wenigstens Wesentliches angemerkt. Von bedeutendstem Interesse ist, dass die gemeinsame Vorlage in den Formel-Texten mehr an Namen und individuellen Bestandteilen festgehalten haben muss als